

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine

Herausgeber: Schweizer Heimatschutz

Band: 73 (1978)

Heft: 4-de

Artikel: Fussgänger als Strassen-Randfigur? [Dossier]

Autor: Rausch, Ursula / Kaufmann, Remigius / Bösch, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-174749>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Volksabstimmung vom 18. Februar 1979



Fussgänger als Strassen-Randfigur?

Sind wir, wie einer unserer Parlamentarier meinte, «ein glückliches Land», weil wir «keine grösseren Sorgen» haben als die Erhaltung unserer Fuss- und Wanderwege? Wer das Problem oberflächlich und isoliert betrachtet, neigt vielleicht der Ansicht zu, dass wir «Gescheiteres» zu tun hätten, als die Förderung der Fuss- und Wanderwege in unserer Verfassung zu verankern. Man muss jedoch, will man der Sache gerecht werden, den Gesamtzusammenhang sehen.

Nie zuvor haben Menschen ihre Umwelt und ihre Lebensweise so rasch und einschneidend verändert, wie dies in den letzten dreissig Jahren in den hochindustrialisierten Ländern, also auch in der Schweiz, geschah. Immer mehr beginnen sich die Schattenseiten dieser rasanten Entwicklung zu zeigen. Insbesondere die mit der starken Verstädterung zusammenhängende Entfremdung weiter Bevölkerungskreise von der Natur beginnt sich zu rächen. Gewiss, keiner kann das Rad der Zeit zurückdrehen, und vernünftigerweise kann dies auch niemand ernsthaft wollen. Aber immer mehr Menschen beginnen einzusehen, dass wir die Entwicklung, die wir mit der technischen Revolution eingeleitet haben, überdenken und nicht zögern sollten, Fehler zuzugeben und zu korrigieren.

Zu den Fehlentwicklungen, deren Folgen immer deutlicher werden, gehört die seit Jahren betriebene einseitige Förderung des Strassenverkehrs zum Schaden der

Fussgänger. Nicht nur innerorts wird der Fussgänger zunehmend an den Strassenrand gedrängt. Auch ausserhalb der Ortschaften müssen Fussgängerwege mehr und mehr Fahrstrassen weichen.

Wird irgendwo ein Naturpfad in eine Strasse umgewandelt, erzielt man auf den ersten, oberflächlichen Blick einen Fortschritt: Musste man früher, um diese Strecke zurückzulegen, eine körperliche Anstrengung auf sich nehmen und sich zu Fuss Wind und Wetter aussetzen, erreicht man heute im Auto trockenen Fusses viel bequemer und schneller sein Ziel. Aber welchen Preis bezahlen wir für diese Bequemlichkeit? Abgesehen von den hohen Kosten, die der Strassenbau verursacht, geht jedesmal ein Stück Natur verloren, die natürliche Tier- und Pflanzenwelt wird immer mehr eingeschränkt, und der Fussgänger wird zusehends zu einer anachronistischen Figur, die in unserer «fortschrittlichen» Umwelt fehl am Platz ist.

Steht es wirklich so schlimm?

Was hat den *Schweizer Heimatschutz* und eine ganze Reihe weiterer gesamtschweizerischer Organisationen dazu bewogen, die Kampagne zugunsten eines Verfassungsartikels über Fuss- und Wanderwege zu unterstützen? Heimatschutz bedeutet, wie man längst erkannt hat, *nicht nur Denkmalschutz*. Es sind nicht blass die schönen, alten Häuser, die Geborgenheit ausstrahlen und uns das Gefühl geben: hier bin ich daheim. Ebenso sind es die *landschaftlichen Reize*, die Berge, Seen, Wälder, Felder, Rebberge, die das «Schmuckkästchen» Schweiz ausmachen. Sie gilt es zu bewahren und dem Spaziergänger, dem Wanderer, dem beschaulichen Naturfreund, dem erholungsuchenden, gehetzten Zeitgenossen zu erschliessen.

In den Städten hat man in jüngster Zeit da und dort (nach mühsamen Kämpfen) damit begonnen, *Fussgängerzonen* einzurichten. Dies geschieht meist im alten Stadt kern, und das mit gutem Recht: Die Fussgänger richten, im Gegensatz zu den motorisierten Verkehrsteilnehmern, an den historischen Bauten keinen Schaden an, und die andernfalls im Verkehr erstickenden Stadtzentren werden dort, wo sich der Fussgänger sicher und frei von Lärm und Abgasen bewegen kann, wieder attraktiv. Gibt es aber auf dem Land draussen nicht genügend Fuss- und Wanderwege? Brauchen wir unbedingt noch mehr Gesetze, mehr Verordnungen, mehr Staat? Können die anstehenden Probleme nicht von den Kantonen und Gemeinden gelöst werden? Sind Fuss- und Wanderwege würdig, in die Verfassung aufgenommen zu werden?

Die nachfolgenden Beiträge zeigen im einzelnen, welche Gründe für einen *Bundesverfassungsartikel zum Schutz und zur Förderung der Fuss- und Wanderwege* sprechen. Sie beweisen auch, dass die Befürworter des Artikels keine Hinterwäldler sind, die sich in der modernen, mobilen Gesellschaft nicht zurechtfinden und sich nach der «guten, alten Zeit» zurücksehnen, keine Schwarzmaier, die masslos übertreiben, keine Anhänger eines uneingeschränkten Zentralismus. Wir begnügen uns hier mit einer kurzen Zusammenfassung der Argumente.

Was der Verfassungsartikel bezweckt

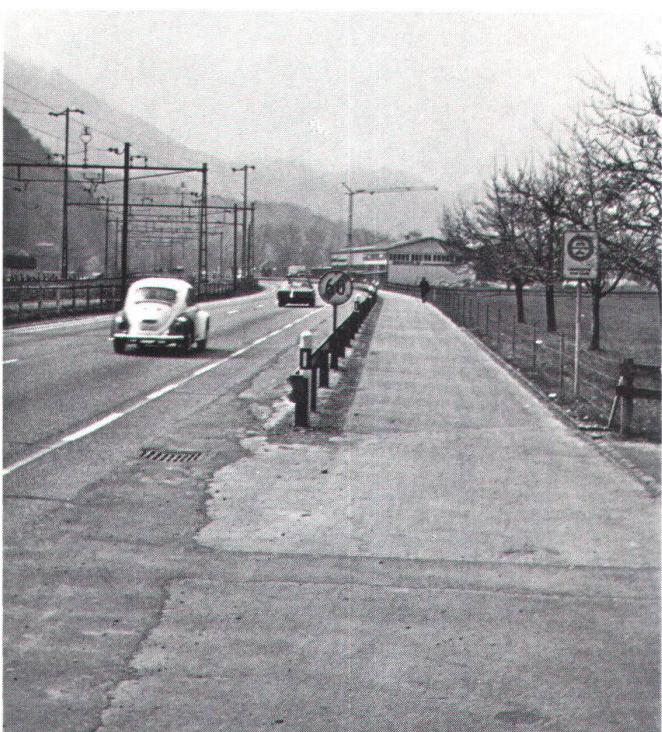
Zunächst sei betont, dass es bei der Abstimmung vom 18. Februar lediglich um einen *Grundsatzentscheid* geht, ob für die Fuss- und Wanderwege Rechtsgrundlagen geschaffen werden sollen, wie sie für Strassen und andere Anlagen des öffentlichen und des privaten Verkehrs schon längst selbstverständlich sind. Die Einzelheiten werden im Falle einer Annahme der Vorlage später in Gesetzen und Verordnungen geregelt. Der geplante Artikel beinhaltet vier Punkte:

- **Der Bund stellt Grundsätze auf für Fuss- und Wanderwegnetze.**
- **Anlage und Erhaltung von Fuss- und Wanderwegnetzen ist Sache der Kantone. Der Bund kann diese Tätigkeit unterstützen und koordinieren.**
- **In Erfüllung seiner Aufgaben nimmt der Bund auf Fuss- und Wanderwege Rücksicht und sorgt für Ersatzwege.**
- **Bund und Kantone arbeiten mit privaten Organisationen zusammen.**

Mit diesen Bestimmungen will man vorab einmal erreichen, dass die *Notwendigkeit der Anlage und Erhaltung der Fuss- und Wanderwege rechtlich anerkannt* wird. Damit soll verhindert werden, dass weiterhin jährlich schätzungsweise gegen 1000 Kilometer fussgängergerechte Wege (einschliesslich markierte Wanderwege) ersatzlos liquidiert werden. Der *Bund* ist direkt angesprochen, weil er im Rahmen seiner eigenen Bautätigkeit, durch seine Subventionsverordnungen, aber auch über die Kantone, massgeblich am *Wanderweg-Sterben* mitbeteiligt ist. Angesprochen sind aber auch die *Kantone* und, über sie, die *Gemeinden*. Vielerorts wird auf das bestehende Fusswegnetz kaum Rücksicht genommen. Grosse Teile der rund 50 000 km markierten Wanderwegrouten bestehen aus *Strassen*, die dem allgemeinen Fahrverkehr offenstehen. Diese Entwicklung schreitet, mangels rechtlicher Grundlagen, von Jahr zu Jahr fort. Die Tätigkeit der *privaten Wanderwegorganisationen* soll durch die neuen Gesetze und Verordnungen, die nach einer Annahme des Verfassungsartikels erlassen würden, nicht gelähmt oder eingeschränkt, sondern im Gegen teil gefördert und unterstützt werden.

Es braucht auch keinen neuen, aufwendigen Verwaltungsapparat. Auf Bundesebene könnte eine Kom





mission eingesetzt werden, die ihren Auftrag in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen und Privatorganisationen erfüllen würde. Die erforderliche Stabsarbeit könnte man einer privaten Organisation übertragen. Die Arbeit in den Kantonen und Gemeinden könnte in ähnliche Aufgabenbereiche integriert und gemeinsam mit den bereits vorhandenen Wanderwegvereinigungen geleistet werden.

Nicht nur zum Vergnügen der Wandervögel

Es geht den Befürwortern der Fuss- und Wanderweg-Vorlage nicht darum, die Automobilisten an den Pranger, die Fussgänger und Wanderer dagegen als Musterknaben aufs Podest zu stellen. Sie verlangen auch nicht, dass grundsätzlich keine Naturpfade mehr in Strassen umgewandelt werden. Sie möchten lediglich erreichen, dass dort, wo bestehende Fussgängerwege unterbrochen oder aufgehoben werden, *Ersatz* geleistet wird und sowohl in diesen Fällen als auch bei Neuerschliessungen dem Fussgänger wieder mehr Beachtung geschenkt wird. Dies liegt auch im Interesse der Motorfahrzeuglenker.

Der vorgesehene Verfassungsartikel dient nicht nur jenen, die sich an jedem schönen Sonntag mit dem Rucksack auf dem Rücken «uf d'Socke mached». Wanderwege sind das Erschliessungsnetz für unsere Landschaften und Erholungsräume, die auch von Menschen aufgesucht werden, die keine grösseren Touren unternehmen wollen oder können. Die Fortbewegung zu Fuss ist *gesund*. Breiteste Bevölkerungskreise erholen sich beim Wandern und Spazieren. Die Förderung dieses billigen und wirksamen Fitnesstrainings kommt der Volksgesundheit zugute und kostet weit weniger als der Bau anspruchsvoller Sportanlagen. Der Fussgänger ist zudem der umweltfreundlichste Verkehrsteilnehmer. Mit der Förderung der Fuss- und Wanderwege leistet man einen aktiven Beitrag zum *Umweltschutz*. Eine Entflechtung des Fussgänger- und des Strassenverkehrs ist aber nicht zuletzt für die *Unfallverhütung* von grösster Bedeutung. Auch hier gilt die Devise: Vorbeugen ist besser als heilen.

Ursula Rausch

Von oben nach unten:

Grosse Teile der in der Schweiz als Wanderwege markierten Strecken stehen dem Fahrverkehr offen. Hier sind die Fussgänger gefährdet. (Bild ARF)

Fuss- und Wanderwege längs von dichtbefahrenen Autostrassen zeigen, dass heute auf die Bedürfnisse der Fussgänger viel zuwenig Rücksicht genommen wird. (Bild ARF)

Inner- und ausserorts bieten verkehrsreie Fusswege jung und alt Sicherheit und Entspannung. (Bild: Schweiz. Verkehrszenrale)

Wozu einen Verfassungsartikel?

Der Bund leistet der Verstrassung Vorschub

Gesetze, welche die Rechte und Pflichten des Bundes auf einem bestimmten Gebiet ordnen, können nur dann erlassen werden, wenn sie durch einen entsprechenden Artikel in der Bundesverfassung abgestützt sind. Damit der seit Jahren anhaltenden Zerstörung von Fuss- und Wanderwegen entgegengewirkt werden kann, müssen auf allen Stufen, auch auf Bundesebene, die Behörden in Gesetzen und Verordnungen verpflichtet werden, auf die Bedürfnisse der Fussgänger Rücksicht zu nehmen.

Der Bund beeinflusst das heutige Fuss- und Wanderwegnetz im Rahmen seiner eigenen Tätigkeit, durch seine Subventionsverordnungen aber auch über die Kantone. *Nationalrat Dr. Remigius Kaufmann, St. Gallen*, erläutert nachstehend die Motive, Ziele und Aufgaben des vorgesehenen Verfassungsartikels.

«Die anhaltende Verstrassung unserer Fuss- und Wanderwege ist augenfällig. Sie zeigt sich in der dauernden Asphaltierung von Fuss- und Wanderwegen, aber auch in der Tatsache, dass von den etwa 50000 Kilometern gelb markierten Wegen in Tat und Wahrheit grosse Teile Strassen mit allgemeinem Fahrverkehr sind. Auch in der Unfallbilanz kommt die Vernachlässigung des Fussgängers zum Ausdruck. Ein Viertel aller Verkehrstoten sind Fussgänger. Besonders gefährdet sind Kinder und ältere Menschen. Es gibt genügend Beweise dafür, dass Zebrastreifen und Verkehrsampeln den Fussgänger nicht hinreichend schützen. Eine Entflechtung des Fussgänger- und Strassenverkehrs ist aus der Sicht der Unfallverhütung vordringlich und verdient ebensoviel Unterstützung wie andere Massnahmen für die Sicherheit des Strassenverkehrs.

Warum dieses traurige Los des Fussgängers? Diese Frage ist leicht zu beantworten: Die Fuss- und Wanderwege sind heute weitgehend rechtlos. Zugunsten des motorisierten Fahrverkehrs bzw. der Strassen gibt es in Bund und Kantonen Verfassungsartikel, zahlreiche Gesetze, Subventionsverordnungen, Vorschriften usw. Zugunsten des Fussgängers besteht hingegen nicht einmal eine rechtliche Grundlage, mit der verhindert

werden könnte, dass ideale Fuss- und Wanderwege ersatzlos liquidiert werden.

Problematische Subventionspolitik

Der Bund hilft leider kräftig mit, Fuss- und Wanderwege zum Verschwinden zu bringen. Dies geschieht meist indirekt über Kostenbeiträge, vor allem auf den Gebieten Nationalstrassenbau, Ausbau der Tal- und Alpenstrassen, Waldstrassen, Landwirtschaftsstrassen, allgemeine Erschliessungsstrassen, Militärstrassen, Sanierung von Niveauübergängen, Bahnbau, Gewässerkorrektionen usw. Dagegen wird die Anlage von getrennt geführten, sicheren und billigen Fusswegen heute vom Bund nicht gefördert. *Der Bund ist zurzeit nicht verpflichtet, ja häufig nicht einmal berechtigt, den Bedürfnissen der Fussgänger und Wanderer genügend Rechnung zu tragen.*

Dem aufgezeigten Malaise ist mit einer neuen Verfassungsbestimmung entgegenzutreten. Von erster Bedeutung ist Abs. 3, wonach der Bund bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf die Fuss- und Wanderwege



Durch seine heutige Subventionspraxis, die den übrigen Strassenbau begünstigt, hilft der Bund mit, Fuss- und Wanderwege aufzuheben. (Bild ARF)

Rücksicht zu nehmen hat. Eine ähnliche verfassungsrechtliche Bestimmung besteht bereits im *Natur- und Heimatschutz-Artikel* der Bundesverfassung (Art. 24 sexies), eine Bestimmung, die sich in der Praxis bewährt hat. Bundesgesetzgeber, Bundesrat und Verwaltungsorgane sollen verpflichtet werden, in der Erfüllung der Bundesaufgaben die Interessen der Fussgänger und Wanderer angemessen zu wahren.

Föderalistische Lösung

Die Anlage und Erhaltung von Fuss- und Wanderweg-Netzen bleibt nach wie vor Aufgabe der *Kantone*. Der Vorbehalt zugunsten der Kantone bringt rechtlich nichts Neues, ist aber als *Appell* an die Kantone zu verstehen, ihre Verantwortung auf dem Gebiete der

Fuss- und Wanderwege wahrzunehmen. Zudem soll der Bund die *Möglichkeit* – nicht die Pflicht – erhalten, die Tätigkeit der Kantone zu unterstützen und in den Grenzbereichen nötigenfalls zu koordinieren.

Schliesslich räumt der Artikel dem Bund auch die Möglichkeit ein, *Grundsätze für Fuss- und Wanderweg-Netze* zu erlassen. Gedacht wird dabei etwa an die Errichtung und Verbindung von regionalen und nationalen Wanderwegrouten und -netzen. Gedacht wird auch daran, dass Alp-, Landwirtschafts- und Forststrassen vermehrt nur land- und forstwirtschaftlichem Fahrverkehr offenstehen sollen, ferner an Grundsätze für die Linienführung von Fuss- und Wanderwegen (Ersetzung von Trottoirs und Wegen entlang von Hauptverkehrsstrassen durch Fuss- und Wanderwege abseits der genannten Strassen) usw.

Eine Entflechtung der gemeinsamen Kompetenzen des Bundes und der Kantone ist im Strassenbereich auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht vorgesehen, so dass die Grundsatzgesetzgebung des Bundes auf diesem Gebiet auch in Zukunft sinnvoll ist. Sie ist jedoch durch Bestimmungen über Fuss- und Wanderwege zu ergänzen.

Gleiche Rechte für alle

Der Mensch sollte sich auch im Zeitalter der Motorisierung noch möglichst gut auf natürliche Art fortbewegen können. Die Stiefkinder der heutigen Rechtssetzung, die Fussgänger, dürfen, wie der motorisierte Verkehr, Verfassungsrang beanspruchen.»

Dr. Remigius Kaufmann, Nationalrat

Leidensgeschichte der Fuss- und Wanderweg-Initiative

Wenn am 18. Februar 1979 über den Verfassungsartikel zum Schutz und zur Förderung der Fuss- und Wanderwege abgestimmt wird, werden genau fünf Jahre verflossen sein, seit die Initianten mit ihrem Volksbegehren an die Bundesbehörden herantraten. In der Zwischenzeit gingen in unserem Land etwa 5000 Kilometer Fuss- und Wanderwege verloren. Prof. Hugo Bachmann, Präsident der Arbeitsgemeinschaft Rechtsgrundlagen für Fuss- und Wanderwege (ARF), welche die Initiative seinerzeit lancierte, beschreibt im folgenden den mühsamen Weg des geplanten Verfassungsartikels.

Für die Fuss- und Wanderweg-Initiative wurden nur vier Monate lang Unterschriften gesammelt. Das Volksbegehren wurde am 21. Februar 1974 mit über 123 000 gültigen Unterschriften im Bundeshaus eingereicht. Erst drei Jahre später erschien die Botschaft des Bundesrates an die Eidgenössischen Räte. Obwohl die Landesregierung zugeben musste, dass es nur selten gelang, die rapid zunehmende Verstrassung ausgesprochener Wanderwege zu verhindern, lehnte sie die Initiative ohne Gegenvorschlag ab.

Der Nationalrat war jedoch anderer Meinung. Die grosse Mehrheit der Volksvertreter sprach sich für die Schaffung von Rechtsgrundlagen zum Schutz und zur Förderung der Fuss- und Wanderwege aus. Im Gegensatz zu den Initianten wollten die Parlamentarier die Verantwortung für die Anlage und Erhaltung von Fuss- und Wanderwegnetzen aber nicht dem Bund, sondern den Kantonen übertragen.

Der Bund sollte indessen Grundsätze für Wegnetze aufstellen, in Erfüllung seiner Aufgaben künftig auf die Fuss- und Wanderwege Rücksicht nehmen und nötigenfalls für Ersatzwege sorgen.

Im Gegenvorschlag des Nationalrates, den die grosse Kammer am 19. September 1977 mit 124:32 Stimmen annahm, waren auch die Radwege berücksichtigt. Der Ständerat lehnte aber diesen Vorschlag am 7. Dezember 1977 sehr knapp mit 17:14 Stimmen ab. Damit wurde ein Differenzbereinigungs-Verfahren zwischen den beiden Räten notwendig. Am 15. Juni 1978 beschloss der Nationalrat mit 118:13 Stimmen Festhalten am Gegenvorschlag. Als Entgegenkommen an den Ständerat wurden die Radwege aber wieder ausgeklammert. Diesem Kompromissvorschlag stimmte gemäss der Erklärung von Bundesrat Hürli-mann in der Nationalratsdebatte vom 15. Juni auch die Landesregierung zu.

Am 19. September 1978 wurde die bereinigte Vorlage vom Ständerat bei einem Stimmenverhältnis von 30:9 gutgeheissen. Die Initianten zogen hierauf ihr Volksbegehren zugunsten des Gegenvorschages zurück.

Mit einer Annahme des Verfassungsartikels sind die Fuss- und Wanderwege in unserem Land noch nicht gerettet. Es wird noch geraume Zeit verstreichen, bis bei Bund und Kantonen die einschlägigen Gesetze erlassen oder abgeändert sind. Um so mehr halten es die Initianten für höchste Zeit, dass der erste, entscheidende Schritt dazu nun endlich getan wird. Immer noch ist die Gesetzgebung aller Stufen einseitig auf die Fahrstrasse ausgerichtet. Warum – so fragen die Initianten – soll es nur wirksame Rechtsgrundlagen zugunsten der mechanisierten Fortbewegung geben? Warum nicht auch zugunsten der natürlichen Fortbewegungsart des Menschen?

Fussgänger im Siedlungsgebiet

Fusswege fördern die Umweltbeziehungen

Nicht nur dem Wanderer, sondern allen Fussgängern soll der vorgesehene Verfassungsartikel zur Förderung der Fuss- und Wanderwege dienen, so auch dem Fussgängerverkehr in den besiedelten Räumen, in unseren Ortschaften und Wohnquartieren. Verkehrsingenieur Hans Bösch, Mitarbeiter am ORL-Institut, erläutert das nachstehend.

Die Fusswegnetze in Dörfern und dorfnahen Gebieten wie auch in Altstädten sind seit je ausserordentlich dicht. Die Wege verbanden und verbinden meist auf kürzeste und attraktivste Weise Waldränder, abliegende Gehöfte und Weiler mit den Ortszentren.

Mit Güterzusammenlegungen fängt es

Leider werden diese Fusswege seit ein paar Jahrzehnten zerstört und unterbrochen. Dieser Prozess nimmt bei den *Güterzusammenlegungen* seinen Anfang. Kleine Bäche werden eingedeckt oder umgeleitet, die daran entlang führenden Wege werden fallengelassen. So hat denn der Wanderer etwa vom Ortskern oder von der Haltestelle zum Waldrand einen langen und langweiligen Umweg in Kauf zu nehmen. Bei der Bau Landumlegung werden meist weitere Einbussen am Fusswegnetz hingenommen, ganz abgesehen davon, dass bei Strassenkorrekturen der Fussgänger immer wieder vergessen wird.

Manche Wege werden einfach aufgehoben; an den Hängen werden weit geschwungene *Quartierstrassen* angelegt, ohne dass der alte, rasche und bequeme *Fussweg*, welcher in der Falllinie von der Hügelkuppe zum Zentrum mit seinen Einkaufsmöglichkeiten und Haltestellen hinunterführt, ins neue Netz integriert wird. Dabei wäre er gerade dann, wenn neue Familien oben am Hang angesiedelt werden, von erhöhter Aktualität: der Schulweg wäre kürzer und weniger gefährlich, der Bus wäre leichter erreichbar und würde daher auch eher benutzt, der Quartierladen könnte von einkaufenden Kindern ohne Schwierigkeiten erreicht werden. Anderseits wäre der Auslauf vom Quartier zum Waldrand oder ins Feld auf einfachste Weise sichergestellt. Erfahrungsgemäss führen alte Fusswege auch an erlebnisreichen Stellen vorbei, an Bächen, Wegkreuzen, Brunnen, an schönen Baum- und Gebäudegruppen. Derjenige, der zu Fuss geht, sieht nicht nur mehr, sondern er nimmt seine Umwelt auch in sich auf und identifiziert sich mit ihr; vielleicht beginnt er sie gerade deshalb zu lieben.

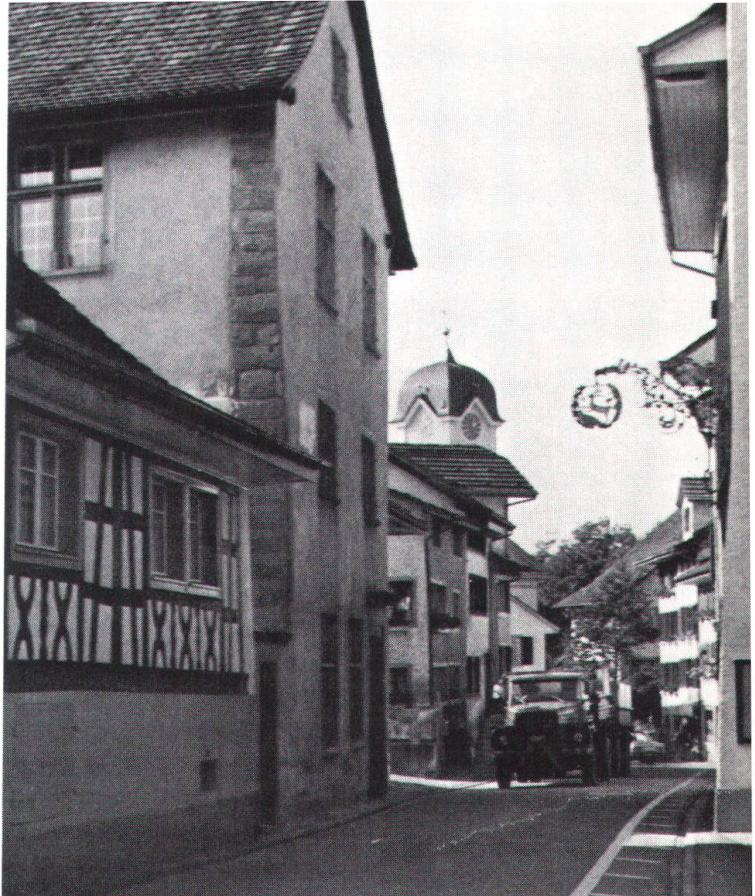
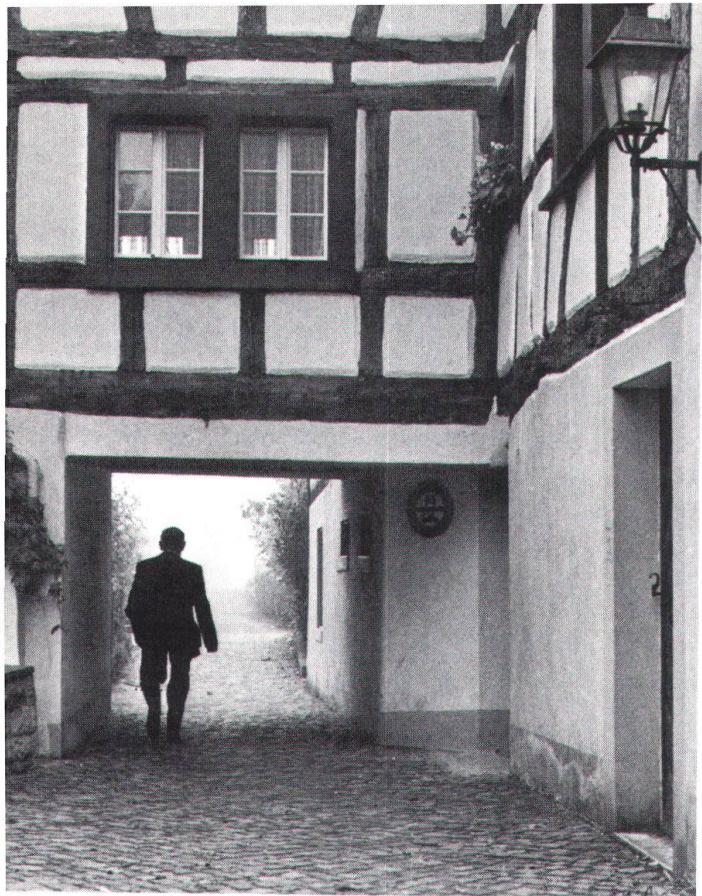
Fusswege sind daher nicht nur etwa wegen des Zu-Fuss-Gehens, wegen der körperlichen Betätigung gesund, sondern sie fördern die Kommunikation zwischen dem Gehenden und seiner Umwelt, zwischen Mensch und Natur, zwischen Mensch und Mitmenschen. Sie haben eine sich günstig auswirkende psychologische, soziale und politische Komponente. Die Entfremdung, die durch die Motorisierung gefördert wird, kann wenigstens zum Teil ausgeglichen werden.

Diktat der Reissbrettarbeit

Alle diese positiven Aspekte werden leichtfertig zugunsten sogenannt optimaler Erschliessungsstrassen preisgegeben. Die feinstrukturierten, dem menschlichen Mass gerecht werdenden Wege und Refugien werden Strassen geopfert, die *gefährlose Reissbrettarbeit* darstellen, die denn meist auch viel zu breite, oft nicht einmal verkehrstechnisch gerechtfertigte, öde Asphaltflächen aufweisen, und die von ebenso langweiligen, sturen Trottoirs begleitet sind. Mit ihrer Härte und Monotonie schrecken sie den Fussgänger ab, ermuntern jedenfalls nicht zum Verweilen, Wandern, Spazieren. Statt im Bürger den Fussgänger zu fördern, wird ihm durch eine fussgängerfeindliche Erschliessung *das Auto geradezu aufgedrängt*.

An vielen Orten können Kinder nur noch *unter Gefährdungen* in die Schule gelangen, Kindergartenkinder müssen gar begleitet werden, der Botengang zum Laden um die Ecke ist beschwerlich geworden, falls es diesen Quartierladen überhaupt noch gibt. Zudem weisen manche neue Wohnquartiere so schlechte und mühsame Fusswegverbindungen zur Bahnstation auf, dass die Arbeitspendler lieber zum vornherein das Auto benutzen. Dabei könnte mit geringem Einsatz und eventuell etwas angepassten Bau- und Strassenverordnungen ein für alle nützliches und bequemes Fusswegnetz nicht nur erhalten, sondern wiederbelebt und ausgebaut werden.

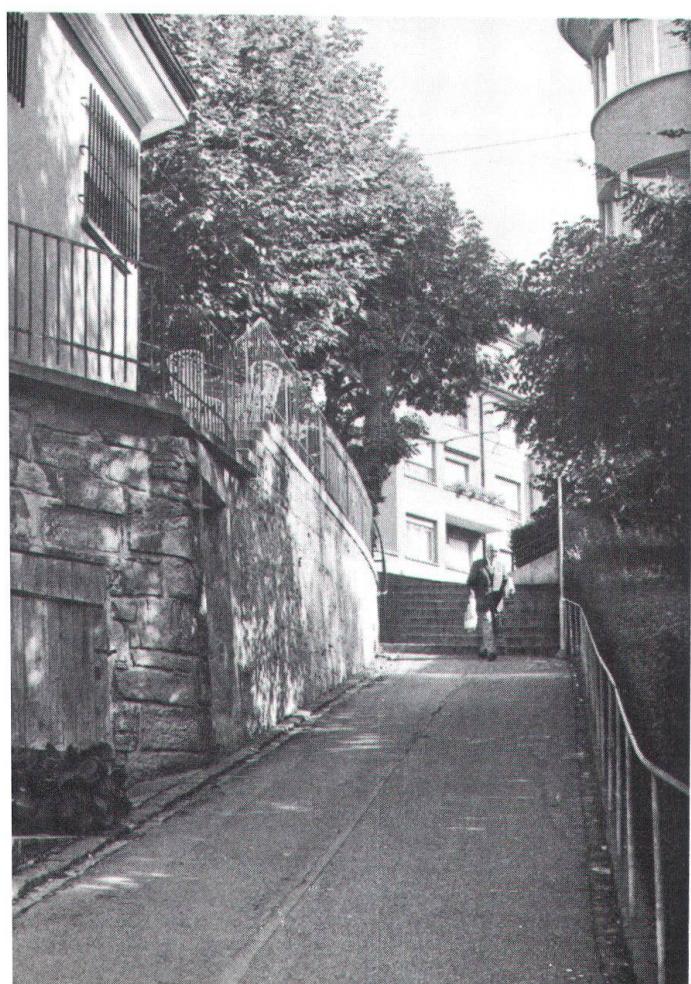
Schulwege, Einkaufswege, Wege zu den Haltestellen und Wanderwege sowie Ausläufe in die nähere Um-



Oben links: Die traditionelle und sichere Fussverbindung zum Dorfplatz. Oben rechts: Lebensgefährliche Fusswegverbindung zur Kirche.

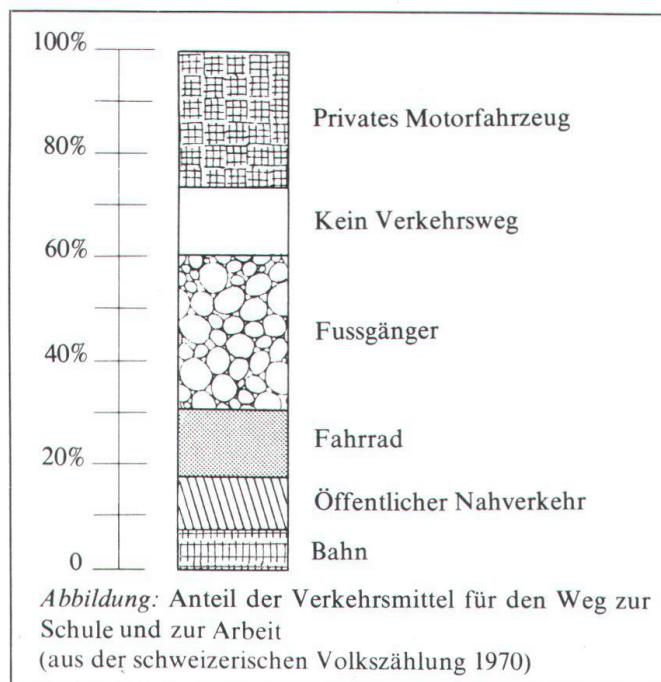
Mitte rechts: Geschützte und fussgängerfreundliche Verbindung zur Tram-Haltestelle.

Unten links: Unscheinbarer, aber durch Parzellenzusammenlegung gefährdeter Arbeits-, Schul- und Einkaufsweg. Unten rechts: Durch verkehrsreie Fussgängerzonen werden Städte und Ortskerne attraktiver. (Bilder ARF)



gebung sollen kombiniert und zum sicheren, attraktiven Netz ergänzt werden. Dabei ist unbedingt darauf zu achten, dass in diesem Netz das Verweilen der Fussgänger, das spielende Kind, die Behinderten und Alten vor dem Motorfahrzeug die *Priorität* erhalten. Dass bei solchen Netzen historische und interessante Plätze, Bauten und Örtlichkeiten miteinbezogen werden müssen, versteht sich von selbst. Sie erhöhen den Anreiz zur Benutzung der Wege, stellen Ruhepunkte dar und profitieren ihrerseits von der auf sie gelenkten Aufmerksamkeit.

Um diese angetönten Ziele für den Fussgänger zu erreichen, wären mancherorts die *Ortsplanungen* und *Quartierplanentwürfe* kritisch zu überprüfen. Notwendige Rechtshilfen müssten auch wirklich angewendet, notfalls ausgebaut werden.



Augenfällige Ungleichgewichte

Dass diese Forderungen nicht nur eine Liebhaberei von einigen Wenigen abdecken, zeigt die obenstehende Tabelle. Der *hohe Anteil der Fussgänger* überrascht. Die Benutzer des öffentlichen Nahverkehrs und der Bahn sind zumindest auf einem Teil der Strecke auch noch Fussgänger. Die Überraschung wird umso grösser, wenn man den Anteil der Fahrräder und Fussgänger mit dem relativ geringen Anteil des privaten Motorfahrzeugverkehrs vergleicht. Und vollends sonderbar muss uns die Tatsache erscheinen, dass wir für die relativ «geringe Zahl der Motorfahrzeuge» bekanntlich riesige Aufwendungen und Folgen der Strassenbauten auf uns nehmen, während gleichzeitig für die viel zahlreicheren Fussgänger wenig oder gar nichts getan wird. Denn ganz abgesehen

von den Vorteilen für den Fussgänger – *und jeder von uns ist Fussgänger* – kann der Ausbau der Fusswegverbindungen eine gewisse *Entlastung des Orts- und Quartierzentrums* vom motorisierten Verkehr – auch der Parkplätze – mit sich bringen.

Schliesslich muss darauf hingewiesen werden, dass Fuss- und Radwegnetze recht eigentlich die krisensicheren Verkehrswege des Quartiers und der Gemeinde darstellen; zusammen mit Teilen des öffentlichen Verkehrsnetzes sind sie *das krisensichere System* überhaupt. Angesichts der Tatsache, dass sich Krisen und Verknappungen nicht nur für den Schwarzseher bereits deutlich am Horizont abzeichnen, ist die weitere Vernachlässigung der Langsamverkehrsverbindungen, insbesondere der Fusswege, gänzlich unverständlich.

Damit wären die vielfältigen Vorteile des Fusswegnetzes und seine Gefährdung kurz umrissen. Die Bestrebungen müssen dahin gehen, die *Wichtigkeit der Fusswegnetze auch im Siedlungsgebiet* wieder bewusst zu machen und alle Bemühungen zu unterstützen, die deren angemessene Wiederbelebung und ihren Ausbau anstreben.

Nicht nur im Berggebiet, auch im Mittelland und insbesondere in der Umgebung städtischer Agglomerationen braucht es angenehme Wander- und Spazierwege. (Bild: Schweiz. Verkehrszentrale)

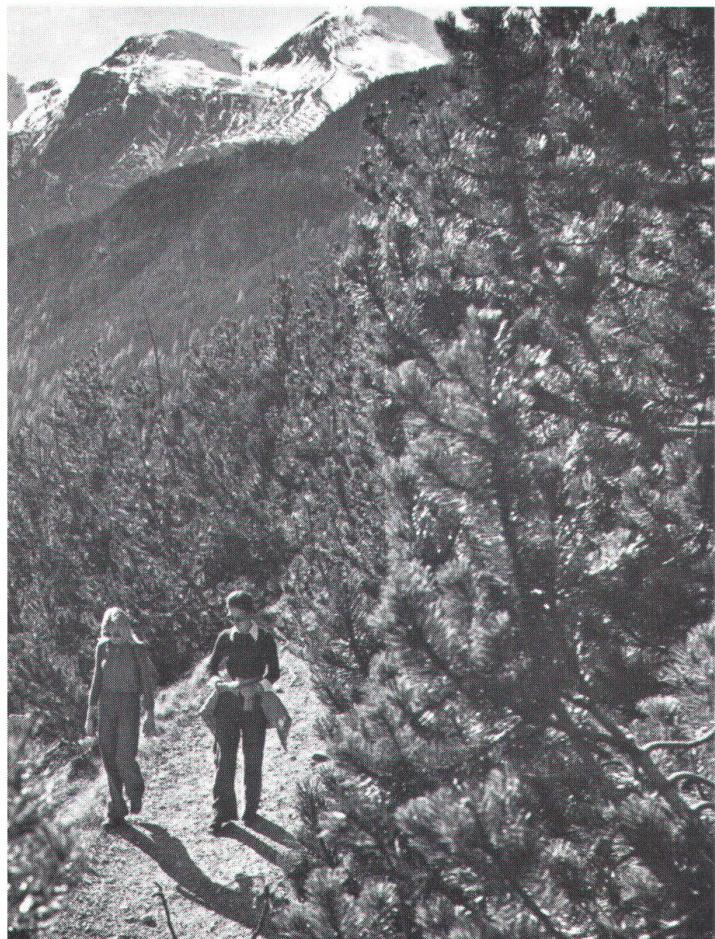


Kein Bundesamt für Wanderwege nötig

Wichtig ist vor allem eine bessere Zusammenarbeit!

Um der Entwicklung des Wanderweg-Sterbens Einhalt zu gebieten, brauchen wir kein Bundes-Büro für Wanderwege. Aber es bedarf einer besseren Zusammenarbeit zwischen den privaten Organisationen und der öffentlichen Hand sowie rechtlich und finanziell befriedigenderer Grundlagen als heute.

Die Erschliessung der schönsten Erholungsgebiete unseres Landes durch ein sorgfältig konzipiertes Netz von Wanderwegen haben wir in erster Linie der *Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Wanderwege (SAW)* und ihren kantonalen Sektionen zu verdanken. Mit der zunehmenden Verstädterung und der steigenden Hektik des Alltagslebens wächst die Zahl jener, die in ihrer Freizeit abseits von entnervender



Betriebsamkeit und Verkehrslärm Ruhe und Erholung suchen, von Jahr zu Jahr. Es ist jedoch den privaten Vereinen nicht möglich, allein mit Hilfe der Mitgliederbeiträge, erbettelten Spenden, spärlichen Subventionen und ehrenamtlichem Einsatz das bestehende Wegnetz zu unterhalten und auszubauen und dort, wo Wege verschwinden, Ersatz zu leisten. Die privaten Organisationen sind auf eine *bessere Zusammenarbeit* mit den öffentlichen Instanzen angewiesen. Seit ihrer Gründung im Jahr 1934 bemüht sich die SAW, Wanderwege zu planen, zu bauen und zu unterhalten oder dort, wo die Öffentlichkeit dies tut, das Fuss- und Wanderwegwesen zu fördern und zu koordinieren. In einigen Kantonen und Gemeinden geschieht dies in guter Zusammenarbeit mit den Behörden. Anderorts wäre mehr Unterstützung sehr erwünscht. Die Aufgaben und Probleme haben sich in den letzten 45 Jahren gewandelt. Aber immer noch gilt es, das Wandern zu popularisieren und für ein zusammenhängendes Netz zu kämpfen. Unser Einsatz galt und gilt ebenfalls der einheitlichen Markierung durch die bekannten postgelben und rot-weißen Wegweiser, und wir bemühten uns um einheitliche Beschriftungen und um die Schaffung von Wanderkarten.

Die Arbeit geht weiter

Heute ist ein Netz von rund 50000 Wanderweg-Kilometern vorhanden. Auf dem Erreichten können wir aber nicht ausruhen. Was wollen wir? Wir möchten das Wanderwegnetz *rechtlich schützen* und damit verteidigen. Wo und woher droht Gefahr? Wer will unsere Wanderwege «umbringen»? Ist es der Bund? Nein, er will das nicht. Warum dann ein Artikel in der Bundesverfassung? Wir müssen von der leidigen Tatsache ausgehen, dass *jährlich viele Kilometer Wanderwege verschwinden*. Frühere Wanderwegrouten, einst im Netz aufeinander abgestimmt und mit viel Aufwand markiert, werden zu Fahrstrassen. Manchmal ist das richtig, weil sonst der Unterhalt zu teuer wäre. Aber dann muss für Ersatz gesorgt werden.

Um der Entwicklung des Wanderweg-Sterbens Einhalt zu gebieten, brauchen wir kein neues Büro für Wanderwege beim Bund. Wir wünschen lediglich mehr rechtliche und für die aufwendige praktische Arbeit der SAW auch etwas mehr finanzielle Unterstützung durch die Öffentlichkeit. Nach einer Annahme des Verfassungsartikels könnte z. B. eine *Bundeskommision* dem Problem ihre besondere Aufmerksamkeit widmen. Beim Strassenbau und anderen öffentlichen Arbeiten, die unser Wanderwegnetz berühren, sollten Vertreter der SAW in Bund und Kantonen frühzeitig zur Vernehmlassung beigezogen werden, dies analog zur Tätigkeit und Rechtsstellung der *Na-*

tur- und Heimatschutzkommission auf Bundes- und Kantonsebene. Im übrigen würde aber die SAW diejenigen Aufgaben, die sie bisher zu meistern versucht hat, mit ihren Sektionen weiter bearbeiten.

Ein Beispiel: Der Kanton Schaffhausen berät zurzeit ein neues Strassenbaugesetz. Die Regierung wartete nicht auf Bundesvorschriften. Der Kanton hat bereits ein Wanderwegnetz analog dem Strassennetz erstellt (ein Kilometer Wanderweg pro Quadratkilometer Kantonsfläche) und im Entwurf des Gesetzes rechtlich verankert. Es heisst dort, wenn ein Wanderweg verstrasst werden müsse, so habe die Öffentlichkeit für angemessenen Ersatz zu sorgen. Dort, wo an Hängen Strassenasphaltierungen nicht zu umgehen waren, machte man in Schaffhausen auch schon Versuche mit einem breiten Bankett für die Wanderer, um ihnen wenigstens in begrenztem Rahmen weiterhin ein angenehmes Wandern zu ermöglichen.

Alle müssen mithelfen

Und wenn das nicht überall geschieht? Dann sollte der Bund nachhelfen, dass künftig ausreichend fussgänger- und kinderfreundliche Wege und Stege vorhanden sind. Auch die Städte und Gemeinden sind angesprochen. Wo soll der Fussgänger noch gehen, wenn bald die Hälfte der Trottoirs als Parkierfeld markiert und an den Gartenzäunen Motorräder abgestellt werden? Wo soll der Wanderer noch wandern, wenn bisherige, an schönsten Waldrändern entlang führende Wanderwege zu Strassen ausgebaut werden? Und



Hier hat man die Bedürfnisse des Fussgängers erkannt. Ein Weg mit Naturbelag ist für den Menschen zu Fuss viel angenehmer und erst noch billiger als ein asphaltiertes Trottoir. (Bild ARF)

warum müssen Wanderer von den beliebten Uferwegen an Bächen, Flüssen und Seen verdrängt werden? Es ist höchste Zeit, dass diejenigen, welche sich um ein intaktes Wanderwegnetz bemühen, überall im Lande mehr unterstützt werden. Es geht nicht um ein gegenseitiges Ausspielen von Wanderern und Automobilisten. Beide haben Anrecht auf ihren Bewegungsraum. Es geht vielmehr um einen fairen Ausgleich der Interessen.

Regierungsrat Ernst Neukomm,
Präsident der SAW

Kinder sind im Strassenverkehr besonders gefährdet. Diese Strasse ist als Wanderweg bezeichnet. Tatsächlich handelt es sich aber um eine Fahrbahn. (Bild ARF)



Fuss- und Wanderweg-Artikel aus der Sicht der Kantone

«Mit wenig Mitteln hohen Gewinn erzielen»

Gespräch mit Ständerat Dr. Jacques Morier-Genoud, Lausanne

In den letzten Jahren ist die Zahl der Volksinitiativen sprunghaft angestiegen. Begreiflicherweise reagieren die Parlamentarier, vor allem mit Blick auf die ange spannte Finanzlage des Bundes, auf solche Vorstösse mit immer grösserer Zurückhaltung. Auch im Falle der Fuss- und Wanderweg-Initiative wurden in den Eidgenössischen Räten anfänglich Bedenken laut, und zwar vor allem aus jenen Kreisen, die um die Souveränität der Kantone bangten. Der von National- und Ständerat ausgearbeitete Gegenvorschlag, über den nun nach dem Rückzug der Initiative am 18. Februar allein abgestimmt wird, trägt diesen Bedenken Rechnung. Ständerat Dr. Jacques Morier-Genoud, Lausanne, erklärt im nachstehenden Interview, was ihn und die Mehrheit seiner Ratskollegen bewogen hat, die Vorlage zu befürworten.

Frage: Was ist die Aufgabe einer vorbereitenden parlamentarischen Kommission? Welcher Art waren die Entscheide, zu denen Ihre Kommission im Falle der Fuss- und Wanderweg-Initiative gekommen ist?

Morier-Genoud: Eine parlamentarische Kommission hat die Aufgabe, die Debatten im jeweiligen Rat, hier also im Ständerat, vorzubereiten, indem sie die zur Diskussion stehende Vorlage prüft. Jedes Kommissionsmitglied erhielt zunächst das nötige Dokumentationsmaterial und konnte zusätzliche Informationen verlangen. Dann wurde die Vorlage in der Kommission diskutiert, wobei jedes Mitglied seine Argumente und Gegenargumente vorbringen konnte. Schliesslich hatte sich die Kommission für die Initiative oder den Gegenvorschlag des Nationalrates auszusprechen.

Wer stellte die Dokumentation zusammen, die den Kommissionsmitgliedern als Grundlage für ihre Entscheide diente?

Wir erhielten einmal die Botschaft des Bundesrates, die dieser nach der Einreichung der Initiative ausgearbeitet hatte, und welche die Ablehnung der Initiative ohne Gegenvorschlag empfahl. Wir konnten ferner z.B. eine Sammlung aller Zeitungsartikel verlangen, die zu diesem Thema erschienen waren, und wir besaßen eine sehr gute und detaillierte Dokumentation, die uns die Initianten zugestellt hatten.

Pflegten Sie eine gute Zusammenarbeit mit den Initianten?

Unsere Kommission hat keine Vertreter der Initianten empfangen. Diese nahmen aber zahlreiche persönliche Kontakte mit Ständeräten auf, und ich bin davon überzeugt, dass ihre Aktivität für den Gang der Debatten in den Eidgenössischen Räten von entscheidender Bedeutung war.

Anfängliche Skepsis überwunden

Welche Argumente haben schliesslich die Mehrheit des Ständerates dazu bewogen, auf den Gegenvorschlag des Nationalrates einzulenken und somit eine Ergänzung der Verfassung zu befürworten?

Zunächst möchte ich festhalten, dass sich innerhalb der ständerätslichen Kommission und des Ständerates selbst eine Entwicklung vollzogen hat. Zu Beginn wurde die Initiative mit einer gewissen Skepsis aufgenommen und bagatellisiert. Aber schliesslich liess sich die Mehrheit der Ständeräte von der Notwendigkeit überzeugen, unser Fuss- und Wanderwegnetz zu schützen und zu erhalten, und dies war letztlich das Hauptargument, das den Beschluss des Ständerates herbeiführte. Dem Gegenvorschlag des Nationalrates wurde der Vorzug gegeben, weil er den Föderalismus besser berücksichtigt, weniger verpflichtenden Charakter hat und politisch leichter realisierbar ist als der Text der Initiative.

Sind Sie persönlich davon überzeugt, dass der nun vorliegende Gegenvorschlag der heutigen Auffassung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen entspricht? Was meinen Sie zu den Argumenten, die in gewissen föderalistischen Kreisen vorgebracht werden?

Die Schwäche des Initiativtextes lag vielleicht darin, dass der Schutz der Fuss- und Wanderwege vollständig dem Bund übertragen wurde. Die Kantone wären lediglich Vollzugsorgane gewesen. Damit wäre man auf politische Schwierigkeiten gestossen, auf Opposition bei den Kantonen und örtlichen Behörden. Der Gegenvorschlag überträgt die Hauptaufgabe, nämlich die Anlage und Erhaltung der Fuss- und Wanderwege, den Kantonen. Dem Bund fällt vor allem die Rolle des Koordinators zu, und – als weiterer wichtiger Punkt – soll der Bund in Erfüllung seiner eigenen Aufgaben auf die Fuss- und Wanderwege Rücksicht nehmen. Man weiss, dass der Bund oft zur Zerstörung der

Fussgängerwege beträgt, z. B. im Rahmen des Strassenbaus oder von forstwirtschaftlichen und anderen Bodenverbesserungen.

Umdenken auf breiter Front erwünscht

Was erwarten Sie von einem positiven Ausgang der Abstimmung?

Ich erwarte das, was das Ziel der Vorlage ist: Einen besseren Schutz unserer Fuss- und Wanderwege. Ich war längere Zeit Mitglied des Grossen Rates des Kantons Waadt. In dieser Eigenschaft stellte ich zu meinem Bedauern immer wieder fest, dass im Rahmen von landwirtschaftlichen und anderen Bodenverbesserungen oft achtlos prächtige Fussgängerwege zerstört wurden. Dabei hätte es meiner Meinung nach wenig gebraucht, diese Wege zu retten, ohne dass man deswegen auf eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Erträge, der Zufahrtwege usw. hätte verzichten müssen. Häufig wurde aber diesem Aspekt überhaupt nicht Rechnung getragen. Ich hoffe, dass eine Annahme des Verfassungsartikels ein Umdenken herbeiführen wird, dass alle kantonalen und lokalen Behörden wie auch die Bevölkerung gegenüber diesem Problem sensibilisiert werden.

Kann man sagen, dass die Kantone bisher durch die bestehenden Bundesgesetze und Subventionsvorschriften daran gehindert wurden, Fuss- und Wanderwege zu erhalten bzw. zusammenhängende Netze von Fuss- und Wanderwegen zu errichten?

Ich weiss nicht, ob man sagen kann, dass die Kantone vom Bund gehindert wurden, aber ich glaube, dass sie auf jeden Fall nicht ermutigt wurden, bei der Planung auf die Fuss- und Wanderwege Rücksicht zu nehmen. Was die Bodenmeliorationen betrifft, so glaube ich, dass die Auflagen des Bundes zuweilen zur Aufhebung von Fuss- und Wanderwegen führen können. Aber ich bin nicht der Meinung, dass die Kantone bis anhin dem Problem mehr Beachtung schenkten als der Bund.

Dann wäre ein wichtiger Nutzen der Initiative auch darin zu sehen, dass die zuständigen Vollzugsorgane für diese Probleme sensibilisiert wurden?

Ja, bestimmt.

Meinen Sie, dass eine Annahme des Verfassungsartikels für den Bund eine grössere finanzielle Belastung zur Folge haben würde?

Das glaube ich nicht. Im Ständerat bekam man dazu Einwände zu hören, die ich für widersprüchlich halte. Da wurde die Befürchtung geäussert, der neue Verfassungsartikel werde dem Bund beträchtliche Ausgaben

verursachen. Als die Befürworter der Vorlage aber deutlich machten, dass dies nicht der Fall sei, wurde sie nicht mehr ernst genommen und als Bagatelle hingestellt, um die sich der Bund nicht zu kümmern habe. Ist es nicht seltsam, dass eine Vorlage, die keine bedeutenden Kosten verursacht, nicht ernst genommen wird?

Bestehendes besser koordinieren

Wie soll der Bund die Aufgabe wahrnehmen? Ist dazu ein Bundesamt notwendig?

Nein, Bundesrat Hürlmann, der sich schliesslich dem Gegenvorschlag des Nationalrates angeschlossen und ihn im Ständerat mit grosser Überzeugung und treffenden Argumenten vertreten hat, erklärte deutlich, dass es nicht nötig sei, einen gewaltigen Verwaltungsapparat mit einem Heer von Beamten auf die Füsse zu stellen. Für den Bund geht es in erster Linie um eine Koordination zwischen bestehenden Aufgaben und Ämtern, wobei auf die Fuss- und Wanderwege Rücksicht genommen und nach Möglichkeit versucht werden soll, das heute Vorhandene zu erhalten.

Kann man sagen, dass der Verfassungsartikel eine Verbesserung der Lebensqualität anstrebt und jedem zugute kommt, also nicht nur dem Wanderer, sondern jedem Fussgänger, uns allen?

Jeder Schweizer ist Fussgänger, denn jeder Schweizer geht irgendwann zu Fuss. Ich erwarte von der Vorlage eine Verbesserung der Lebensqualität für jedermann, nicht nur für den Spaziergänger. Ich sehe ihren Vorteil vor allem darin, dass sie keine Restriktionen oder Zwänge zur Folge hat. Die Leute werden nicht gezwungen, etwas zu tun, und man verbietet ihnen auch nicht etwas. Man möchte lediglich versuchen, zum Vorteil aller bestehende Fuss- und Wanderwegnetze zu erhalten. Die privaten Wanderwegvereinigungen haben eine beträchtliche Arbeit geleistet und leisten sie noch. Aber leider verlieren sowohl markierte Wanderwege als auch andere fussgängergerechte Wege trotz allem an Boden. Jedes Jahr verschwinden davon etwa 1000 Kilometer. Man sollte sie aber für alle erhalten. Ich sehe, um es noch einmal zu sagen, die Stärke der Vorlage darin, dass sie versucht, mit bescheidenen Mitteln einen hohen Gewinn zu erzielen.

Interview: Jürg Welti

Die Verfassung des neuen Kantons Jura verpflichtet die öffentliche Hand auch zum Schutze des architektonischen Erbes. (Bild: Wolfstor in Delsberg, Schweiz. Verkehrszentrale)